

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Baabe

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, Berichtigung durch GVOBl. M-V S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), und des § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 289), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ostseebad Baabe vom 02.07.2026 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 2 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der kommunale Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung Ostseebad Baabe, Eigenbetrieb der Gemeinde“.
- (2) Der kommunale Eigenbetrieb wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung als selbständiger Betrieb (Sondervermögen nach § 64 KV M-V) ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 3 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der kommunale Eigenbetrieb dient der Tourismusförderung und der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben als staatlich anerkanntes Seebad.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist insbesondere
 - a) die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die mit dem öffentlichen Zweck verbunden sind und dem Tourismus und den Kur- und Erholungszwecken dienen,
 - b) die Verwaltung, Erhaltung und Entwicklung des dem Betrieb zugeordneten Vermögens und
 - c) die Organisation, Koordination und Erbringung von Leistungen für Dritte unter der Maßgabe der Tourismusförderung in der Gemeinde.

- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Er kann im Rahmen seiner Möglichkeiten als Dienstleister für die Gemeinde über Werkverträge tätig sein.
- (4) Die Gemeinde kann dem Eigenbetrieb durch Satzung oder per Beschluss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen.

§ 4

Bereiche und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb gliedert sich innerbetrieblich in folgende gesonderte Bereiche mit folgenden Aufgabengebieten:
 - a) Kurverwaltung
 - b) Vermögensverwaltung
 - c) Bollwerk/Wasserwanderrastplatz
- (2) Die Gemeinde überträgt zu dem unter § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Zweck den Vollzug der Satzungen und Entgelttarife auf den Eigenbetrieb. Dies betrifft insbesondere die Erhebung und Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 KAG M-V sowie aller weiteren Entgelte und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des dem Eigenbetrieb übertragenen Vermögens festzusetzen sind. Ausgenommen hiervon ist der Vollzug von Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Die Gemeinde überträgt die verwaltungsmäßige Zuständigkeit für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und die Einziehung der Entgelte im Bereich der Strände (im Rahmen des Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne – StALU) auf den Eigenbetrieb.

§ 5

Betriebsleitung

Zur Leitung des Betriebes wird durch die Gemeindevertretung eine Person zur Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig. Sie führt die Bezeichnung „Tourismusdirektorin“ oder „Tourismusdirektor“.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig nach den Vorschriften der KV M-V, der EigVO M-V und dieser Betriebssatzung. Ihr obliegt die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen. In Ausübung ihrer Tätigkeit hat sie die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden.
- (2) Die Betriebsleitung hat anstelle der Gemeinde die Befugnis, Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu treffen. Dies erstreckt sich auf die innere Organisation des Eigenbetriebes, die laufende Betriebsführung und Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister durch diese Betriebssatzung oder einfachen Beschluss auf die Betriebsleitung übertragen wurden.
- (3) Die laufende Betriebsführung umfasst:

- a. Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhaltende Entscheidungen sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen,
 - b. neben der Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages im Vergabeverfahren auch dessen Einleitung und Ausgestaltung im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung,
 - c. die Organisation des internen Geschäftsbetriebes und des innerbetrieblichen Personaleinsatzes, sowie der Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Betriebsangehörigen,
 - d. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Betriebes,
 - e. die Teilnahme an den Sitzungen der für Betriebsangelegenheiten und/oder Tourismus zuständigen Ausschüsse und –soweit erforderlich– der Gemeindevertretung,
 - f. die regelmäßige Unterrichtung der Gemeindevertretung, des für Betriebsangelegenheiten zuständigen Ausschusses und des Bürgermeisters über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes nach § 14 dieser Satzung,
 - g. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gemäß § 17 EigVO M-V, insbesondere durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien und durch die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen und
 - h. die Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 32 EigVO M-V.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet entsprechend § 6 Abs. 3 Bst. b dieser Satzung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen unterhalb eines Wertes von 15.000,00 € sowie bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung unterhalb eines Wertes von 15.000,00 €. Die Erteilung des Zuschlags ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt unterhalb eines Wertes von 15.000,00 € der Betriebsleitung.
- (5) Weiterhin entscheidet die Betriebsleitung nach § 22 Abs. 4 KV M-V unbeschadet der Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters gemäß der Hauptsatzung über:
- a. im Rahmen der dortigen Nr. 1 über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate pro Monat,
 - b. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €,
 - c. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die unentgeltliche oder entgeltliche zeitweilige Verfügung des beweglichen Vermögens der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € sowie bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € bei einer Leistungsrate pro Monat,
 - d. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Gemeinde durch Erwerb bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € und Veräußerung oder Belastung bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €,
 - e. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € eines jährlichen Zins- oder Jahresbetrages sowie bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € bei einer Leistungsrate pro Monat,

- f. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € und
- g. im Rahmen der dortigen Nr. 3 die Niederschlagung, Stundung und den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde grundsätzlich in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach der KV M-V, der EigVO M-V und dieser Satzung selbst zuständig ist.
- (2) Für einzelne oder sich regelmäßig wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete kann die Betriebsleitung andere Betriebsangehörige mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen und Vollmachten bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € bei einmaligen und bis zu 1.500,00 € bei monatlich wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Für die Begründung und Beendigung von Arbeits- und Anstellungsverhältnissen genügt die einfache Schriftform innerhalb der § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Abweichend dieser Regelung genügt es bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen innerhalb der v. g. Wertgrenzen, dass die Textform gewahrt wird. Die beamtenrechtlichen Vorschriften für die Ausfertigung von Urkunden bleiben unberührt.
- (4) Der kommunale Eigenbetrieb führt nach § 1 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) den folgenden Schriftkopf:

*Gemeinde Ostseebad Baabe
Der Bürgermeister
Kurverwaltung Ostseebad Baabe
Eigenbetrieb der Gemeinde*

- (5) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung mit deren Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrag“.

§ 8

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind, oder nicht nach § 22 Abs. 4 und 4a KV M-V übertragen worden sind. Die Gemeindevertretung beschließt außerdem über:

- a. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
- d. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
- e. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde,

- f. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.

§ 9 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss gebildet, soweit ein anderer Ausschuss nicht die Funktion des Betriebsausschusses wahrnimmt. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (2) Der für die Betriebsangelegenheiten zuständige Ausschuss ist beratend und nach den §§ 6 bis 8 EigVO M-V beschließend tätig.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des für Betriebsangelegenheiten zuständigen Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss ist für die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er berät und bereitet die Entscheidungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der für Betriebsangelegenheiten zuständige Ausschuss entscheidet nach § 6 Abs. 3 EigVO M-V weiterhin oberhalb der Wertgrenzen des Bürgermeisters entsprechend der Hauptsatzung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 € und bei Bauleistungen bis zu einem Wert von 75.000,00 €.
- (3) Der für Betriebsangelegenheiten zuständige Ausschuss entscheidet weiterhin nach § 6 Abs. 3 EigVO M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V oberhalb der Wertgrenzen des Bürgermeisters entsprechend der Hauptsatzung über:
 - a. im Rahmen der dortigen Nr. 1 die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € der Leistungsrate pro Monat,
 - b. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €
 - c. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die unentgeltliche oder entgeltliche zeitweilige Verfügung des beweglichen Vermögens der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € sowie bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bei einer Leistungsrate pro Monat,
 - d. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Gemeinde durch Erwerb, Veräußerung oder Belastung bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
 - e. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen unterhalb eines jährlichen Zins- oder Jahresbetrages bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € sowie bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bei einer Leistungsrate pro Monat,

- f. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € gemessen am Gesamtdarlehnsbetrag und
- g. im Rahmen der dortigen Nr. 3 über die Niederschlagung, Stundung und den Erlass von Forderungen von 15.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.

§ 11

Aufgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist für die Angelegenheiten des Betriebes zuständig, die nicht durch die Gemeindevertretung, den Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung wahrgenommen werden. Hierzu sind die Übertragungen von Entscheidungsbefugnissen nach der EigVO M-V, der Hauptsatzung und dieser Betriebssatzung maßgeblich.

§ 12

Personalrechtliche Befugnisse

- (1) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und somit Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und aller weiteren Betriebsangehörigen. Die Betriebsleitung ist gegenüber allen Betriebsangehörigen weisungsberechtigt. Für das Weisungs- und Anordnungsrecht des Bürgermeisters gilt § 10 Abs. 3 und 4 EigVO M-V entsprechend.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet nach Beratung und Empfehlung durch den für Betriebsangelegenheiten zuständigen Ausschuss und die Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten (z. B. Einstellung, Anstellung, Kündigung, Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen, Abmahnung und Nebentätigkeiten), sofern nichts Weiteres geregelt ist. Die Betriebsleitung hat hierzu ein Vorschlags- und Anhörungsrecht. Die Betriebsleitung wird auf Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt und entlassen. Der Bürgermeister hat hierzu ein Vorschlags- und Anhörungsrecht.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung, sofern nichts anderes geregelt ist. Weiterhin entscheidet der Bürgermeister über die Eingruppierung aller Betriebsangehörigen nach Maßgabe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA).
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen der laufenden Betriebsführung über die Organisation des internen Geschäftsbetriebes und des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und nimmt die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Betriebsangehörigen wahr. Hierzu zählen insbesondere die Entscheidung der laufenden Verwaltung sowie Personalentwicklungsgespräche/Leistungsbewertung, Entscheidungen über die Gewährung von Urlaub, Freizeitausgleich, Arbeitsbefreiung und Fortbildungen.
- (5) Die Betriebsleitung erstellt eine Stellenübersicht gemäß der EigVO M-V. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes und der aktuellen wirtschaftlichen Lage zu treffen.

§ 13

Stammkapital

Der Eigenbetrieb ist zum 01.01.2026 mit einem Stammkapital in Höhe von 209.680,92 € ausgestattet. Das Stammkapital entfällt auf die Betriebsbereiche wie folgt:

a) Kurverwaltung	209.680,92 €
b) Vermögensverwaltung	0,00 €
c) Bollwerk/Wasserwanderrastplatz (WWRP)	0,00 €

§ 14 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und auf Verlangen schriftlich geschehen. Diese Unterrichtungspflicht besteht für
 - a. das Auftreten unvorhergesehener Ereignisse und neuer Erkenntnisse, die eine Abweichung von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen,
 - b. bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können,
 - c. Personalentscheidungen nach § 12 Abs. 4 S. 3 dieser Satzung bis auf die Gewährung von Urlaub, Freizeitausgleich, Arbeitsbefreiung und Fortbildungen und insbesondere bei
 - d. negativen Auswirkungen auf das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan und auf die Verschlechterung der Haushaltslage der Gemeinde (Verlustausgleich), erfolgsgefährdende Mindererträge und das Abzeichnen einer Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den für Betriebsangelegenheiten zuständigen Ausschuss vierteljährlich (jeweils spätestens zum nächsten regulären Sitzungstermin) durch eine betriebswirtschaftliche Auswertung des Quartals (Zwischenbericht) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie der Ein- und Auszahlungen, die Erfüllung des Wirtschaftsplanes und über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Zur Unterrichtung über die Erfüllung des Wirtschaftsplans sind die entsprechenden Muster der EigVO M-V (Erfolgsplan und Finanzplan) ergänzt um die Angaben des Solls zum jeweiligen Quartalsende, das Ist des Vorjahresquartals und Abweichungen im Vergleich zum Vorjahresquartal, zur Quartalsplanung (Soll) und zur Jahresplanung bei Hochrechnung des Quartalsergebnisses auf das Jahr zur Verfügung zu stellen.
- (3) In den Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der für Betriebsangelegenheiten zuständige Ausschuss zuständig ist, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen (Eilentscheidung nach § 39 Abs. 3 KV M-V). Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung, oder des Betriebsausschusses zu beantragen.

§ 15 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung soll den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens 01.12. eines jeden Jahres dem für Betriebsangelegenheiten zuständigen Ausschuss und dem Bürgermeister vorlegen.
- (3) Festlegung zu § 18 Abs. 2 EigVO M-V – Notwendigkeiten für den Erlass eines Nachtragswirtschaftsplanes:

Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden:

- a) Als wesentlich im Sinne des § 18 Abs. 2 Ziffer 1 EigVO M-V sind ein Jahresfehlbetrag oder eine Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages anzusehen, wenn sie 5 v. H. der Gesamtaufwendungen übersteigen. Als wesentlich im Sinne des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 EigVO M-V ist ein negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit bzw. eine Erhöhung des bereits bestehenden negativen Saldos anzusehen, wenn dieser 5 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigt.
- b) Als erheblich im Sinne des § 18 Abs. 2 Ziffer 3 EigVO M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen, wenn sie 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen übersteigen. Unabhängig von der Höhe des Betrages gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen als unerheblich.
- c) Als geringfügig im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 2 Ziffer 1 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 5 v. H. des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens des betreffenden Wirtschaftsjahres nicht übersteigen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 5 v. H. der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen nicht übersteigen.
- d) Als geringfügig im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 2 Ziffer 2 EigVO M-V gelten lediglich Abweichungen vom Stellenplan, deren Finanzierung in ihrer Gesamtheit durch eine Förderung von mind. 75 v. H. abgedeckt ist.

- (4) Festlegung zu § 25 Abs. 1 S. 3 EigVO M-V für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000,00 € festgelegt. Bis zu dieser Wertgrenze kann die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Investitionsübersicht des jeweiligen Betriebsbereiches zusammengefasst werden.

- (5) Festlegungen zu § 25 Abs. 2 EigVO M-V für die Wertgrenze für den Wirtschaftlichkeitsnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung:

Die Wertgrenze für den Wirtschaftlichkeitsnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000,00 € festgelegt. Bis zu dieser Wertgrenze muss jedoch mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Der Verzicht auf den Wirtschaftlichkeitsvergleich ist im Vorbericht zu begründen.

- (6) Festlegungen zu § 36 GemHVO-Doppik zu Rechnungsabgrenzungsposten:

Für aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Geringfügigkeitsgrenze von 1.000,00 € festgelegt, soweit diese Aufwendungen jährlich wiederkehrend sind.

- (7) Der Jahresabschluss ist gemäß § 39 Abs. 1 EigVO M-V durch die Betriebsleitung bis einschließlich spätestens 30.04. eines jeden Jahres aufzustellen. Dieser ist über den Bürgermeister dem für Betriebsangelegenheiten zuständigen Ausschuss vorzulegen. Anschließend ist der Jahresabschluss mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses der Gemeindevertretung zur Feststellung zuzuleiten. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinn- oder Verlustverwendung ist auf dem Dienstweg der Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen zuzuleiten.

§ 16
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20. August 2014, zul. geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24. November 2016, außer Kraft.

Ostseebad Baabe, den

14. JULI 2026



H. Diwisch
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Ein solcher Verstoß ist dann innerhalb der Jahresfrist, schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Baabe geltend zu machen. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

